

# **Jugendordnung Tri-Team Heuchelberg e. V.**

## **- Fassung 2010 -**

### **§ 1 Mitglieder der Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit tätig. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeit-kulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrer Entwicklung bei der Planung und Durchführung beteiligt werden. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung selbständig.

### **§ 3 Organe der Vereinsjugend**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

### **§ 4 Die Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher über die Homepage des Vereins einzuladen. Die Jugendvollversammlung ist spätestens eine Woche vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. Auf der Jugendvollversammlung sind die Mitglieder der Vereinsjugend stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr, nicht aber das 20. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten Jugendvertreter. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend und vom Vorstand des Vereins gestellt werden. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verabschiedung der Jugendordnung

### **§ 5 Jugendausschuss**

(1) Die Vereinsjugend wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss besteht aus der/dem Jugendleiter/in sowie einem männlichen Jugendsprecher und einer weiblichen Jugendsprecherin. Es können zusätzlich Stellvertreter/innen gewählt werden. Die/der

Jugendleiter/in soll das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendsprecher und deren Stellvertreter dürfen bei der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Jugendsprecher und deren Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt. Der /die Jugendleiter/in wird für 2 Jahre gewählt.

(3) Die/der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend als stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstands.

(4) Der Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Vereinsjugend im Verein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins in Fragen der Vereinsjugend (z. B. bei Sportkreisjugend/Württembergische Sportjugend/Baden-Württembergischer Triathlonverband)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit in Abstimmung mit dem Verein
- Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen
- Mitgestaltung der Vereinsjugendmeisterschaften und von Schulveranstaltungen, an denen der Verein beteiligt ist
- Verwaltung der Jugendkasse

(5) Der/die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt hierzu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses weitere Personen eingeladen werden.

## **§ 6 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendkasse ist Bestandteil des Vereinsvermögens. Der/Die Jugendleiter/in führt die Jugendkasse. Sie ist jährlich von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen und zum Jahresende mit der Kasse des Vereins abzustimmen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand und tritt mit der Bestätigung in Kraft. Entsprechendes gilt für Änderungen der Jugendordnung.

## **§ 8 Geltung der Vereinssatzung**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Schwaigern, den